

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Gemeinderats
18.06.2024

Heubach, 07.06.2024

Einladung zur Sitzung des Gemeinderats

Zur Sitzung des des Gemeinderats am

**Dienstag, 18.06.2024 um 18:00 Uhr,
Stadthalle, Hauptstraße 5, 73540 Heubach**

sind die Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen.

TAGESORDNUNG - öffentlich

	Vorlage
1. Fragestunde für Bürgerinnen und Bürger	- - -
2. Maßnahmenvorstellung der kommunalen Wärmeplanung	GR/2024/057
3. Freibad -Vergabe Betonsanierung Technikraum	GR/2024/053
4. Breitbandausbau - Vergabe Bauleistungen	GR/2024/058
5. Neufestsetzung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen ab September 2024	GR/2024/050
6. Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat zum 01.08.2024	GR/2024/054
7. Bekanntgaben, Sonstiges	- - -

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

gez.

Dr. Joy Alemazung, Bürgermeister

Amt: Stadtbauamt

Verfasser: Winfried Mürdter

Datum	Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
18.06.2024	Gemeinderat	öffentlich	Entscheidung

Maßnahmenvorstellung der kommunalen Wärmeplanung

SACHDARSTELLUNG/BEGRÜNDUNG:

Mit dem Ziel die Wärmewende voranzutreiben und langfristig eine klimaneutrale Wärmeversorgung zu erreichen, haben die Kommunen Heubach, Böbingen, Mögglingen und Hermaringen im März 2023 die geförderte Durchführung einer freiwilligen kommunalen Wärmeplanung nach Vorgabe des Landes Baden-Württemberg begonnen.

In der Sitzung vom 16.04.2024 wurden die Ergebnisse der beiden ersten Projektphasen der kommunalen Wärmeplanung – Bestands- und Potenzialanalyse – vorgestellt. Hierbei wurden die derzeitige Struktur der Wärmeerzeugung auf der Gemarkung Heubach sowie der damit verbundene Wärmebedarf bzw. die resultierenden Treibhausgas-Emissionen dargestellt. Gleichzeitig konnten Potenziale zur Energieeinsparung und zur Wärmeerzeugung aus lokalen, regenerativen Energien aufgezeigt werden.

Die beiden abschließenden Phasen der kommunalen Wärmeplanung – die Erstellung eines Zielszenarios und der Wärmewendestrategie – wurden in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern des Gemeinderats und der Stadtverwaltung auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse eingeleitet.

Wichtiges Ergebnis dieser Zusammenarbeit sind Maßnahmen, welche den Transformationspfad zur Erreichung der klimaneutralen Wärmeversorgung in Einzelprojekte unterteilen. Neben dem Bedarf den umfangreichen Transformationsprozess in kleinere, handhabbare Projekte zu untergliedern, sind die Maßnahmen auch eine Vorgabe des Fördergebers. Nach § 27 KlimaG BW müssen mindestens fünf Maßnahmen mit Abschluss der kommunalen Wärmeplanung durch den Gemeinderat beschlossen und in den folgenden fünf Jahren begonnen werden, um die Wärmewende mit konkreten Schritten einzuleiten.

Für die Stadt Heubach wurden in unterschiedlichen Handlungsfeldern die folgenden sieben Maßnahmevorschläge erarbeitet und in Maßnahmensteckbriefen ausformuliert:

- Bürgerberatungsstelle & Informationsangebot mit Sensibilisierungskampagne
- Energetisches Sanierungskonzept von kommunalen Gebäuden
- Klimaneutrale Wärmeversorgung Lautern
- PV-Offensive auf Heubacher Dachflächen
- Dekarbonisierung kommunaler Gebäudenetze
- Machbarkeitsstudie zum Wärmenetzausbau in Eignungsgebieten
- Prüfung Abwasserwärme



Im Zuge einer Bürgerveranstaltung am 02.07.2024 sollen die Ergebnisse der kommunalen Wärmeplanung einschließlich der Maßnahmen nochmals ausführlich der interessierten Bürgerschaft öffentlich vorgestellt werden.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die N!Kom und die Verwaltung schlagen vor, alle sieben Handlungsfelder in den kommenden fünf Jahren zu bearbeiten. Die Priorisierung soll in der Arbeitsgruppe Energiewende 2040 abschließend festgelegt werden.

FINANZIELLE AUSWIRKUNG:

Noch nicht bekannt

ANLAGEN:

Anlage 1 ö - Maßnahmensteckbriefe

Maßnahme 1: Bürgerberatungsstelle & Informationsangebot mit Sensibilisierungskampagne

Ziel

Ziel der Maßnahme ist es, die Bürgerinnen und Bürger Heubachs bei der notwendigen Wärme- und Energiewende zu unterstützen und mittels zielgerichteter Informationsangebote die Grundlage für die Handlungsfähigkeit des Einzelnen zu schaffen.

Skizze/Infografik

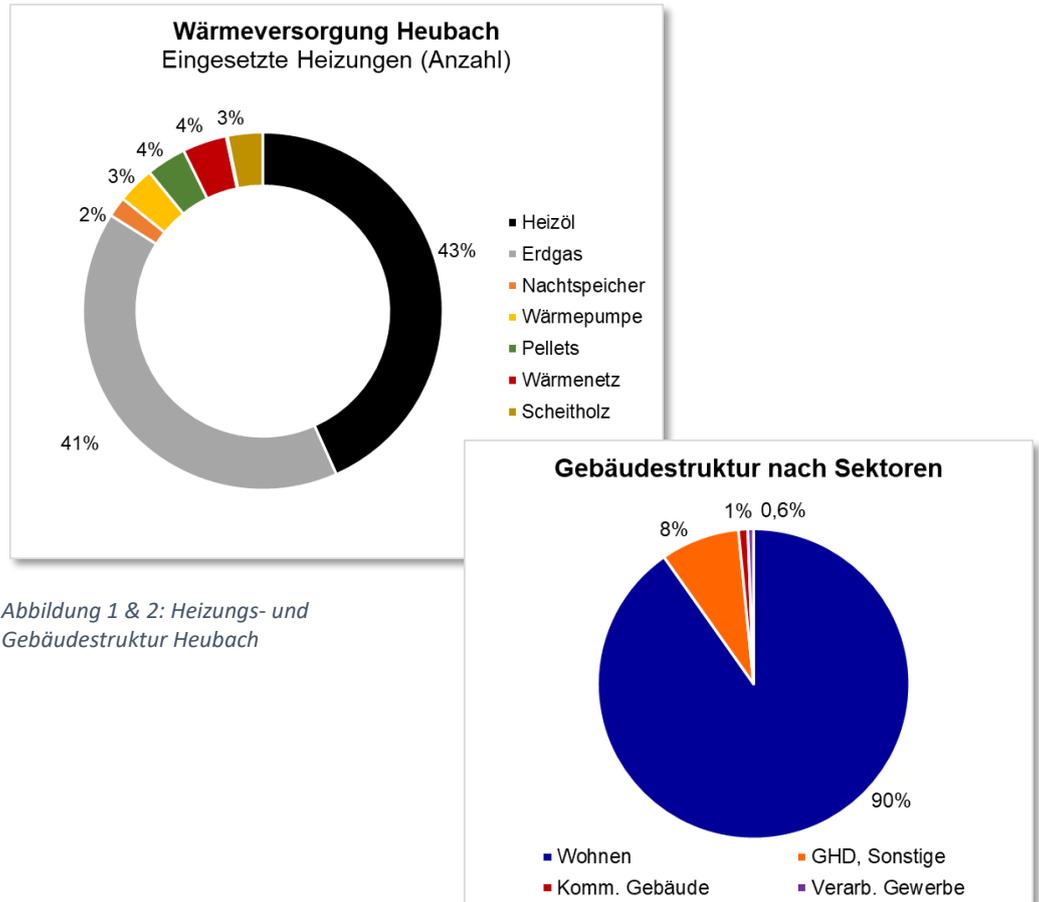


Abbildung 1 & 2: Heizungs- und Gebäudestruktur Heubach

Beschreibung der aktuellen Situation im Maßnahmengebiet

Eine klimaneutrale Energieversorgung in Heubach wird nur durch Energieeinsparungen im Gebäudebestand sowie einen Brennstoffwechsel der Heizungssysteme möglich sein.

Gleichzeitig ist nur ein geringer Anteil des Gebäudebestands in kommunalem Besitz und damit im direkten Handlungseinfluss der Stadt Heubach. Der überwiegende Teil der Gebäude ist in privatem Besitz. Für eine erfolgreiche Energiewende besteht somit die Notwendigkeit Bürgerinnen und Bürger zu sensibilisieren, zu informieren und zu unterstützen, um dem Einzelnen Handlungsbedarf und -möglichkeiten zu verdeutlichen, technische Lösungsoptionen aufzuzeigen aber auch über Rechte, Pflichten und Fördermöglichkeiten aufzuklären.



Beschreibung der Maßnahme	<p>Im Rahmen der Maßnahme soll mittels Informationsveranstaltungen der Bürgerschaft ein niederschwelliges Angebot geschaffen werden, um über Themen der Wärme- und Energiewende informiert zu werden. Neben allgemeinen Informationen sollen aktuelle Ergebnisse und Entwicklungen speziell für Heubach vorgestellt werden und somit einer breiten Masse zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Darüber hinaus soll ergänzend ein örtliches Beratungsangebot geschaffen werden, um individuelle Fragestellungen beantworten zu können. Hierzu gilt es, bestehende Beratungsangebote zu prüfen und die Möglichkeit zur Schaffung einer örtlichen Beratungsstelle zu erarbeiten, sowie Finanzierung und Fördermöglichkeiten zu prüfen.</p> <p>Durch eine lokale Beratungsstelle mit Kenntnis über die örtlichen Gegebenheiten, Erkenntnisse aus durchgeführten Studien (wie der Wärmeplanung) und künftige kommunale Vorhaben, sollen die Bürgerinnen und Bürger Heubachs eine individuelle und zielgerichtete Unterstützung bei der Energiewende erfahren.</p> <p>Zudem soll über eine Sensibilisierungskampagne auf den Wärmebedarf und Einsparungsmöglichkeiten durch Verhaltensänderungen in öffentlichen und kommunalen Gebäuden aufmerksam gemacht werden. Das Konzept dieser Kampagne soll innerhalb der Maßnahme erarbeitet werden.</p>
Geschätzte Kosten	Die Kosten der Beratungsstelle und Infoveranstaltungen sind im Rahmen der Maßnahme zu ermitteln, wobei mögliche Förderleistungen zu berücksichtigen sind.
Nächste Schritte	<ul style="list-style-type: none">- Prüfung der Schaffung einer Beratungsstelle auf Basis bestehender kommunaler Strukturen sowie der Verfügbarkeit von Fördermitteln- Erarbeitung eines Konzepts zu Beratungs- und Informationsangeboten mit Sensibilisierungskampagne- Umsetzung der geplanten Angebote
Umsetzung	Priorität: hoch Beginn: 2024/2025

Maßnahme 2: Energetisches Sanierungskonzept von kommunalen Gebäuden

Ziel

Ziel der Maßnahme ist es, den Energieverbrauch des kommunalen Gebäudebestands zu senken. Hierfür gilt es die relevanten Gebäude energetischen zu prüfen, Potenziale zur Energieeinsparung zu identifizieren und einen Sanierungsfahrplan aufzustellen.

Skizze/Infografik

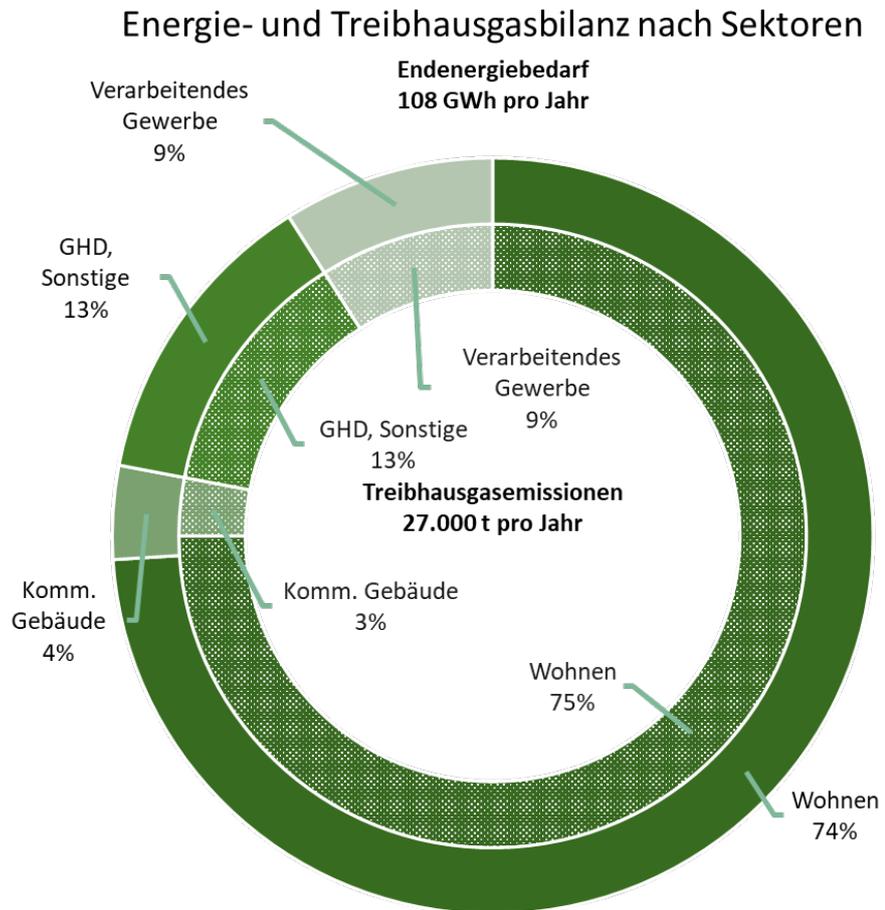


Abbildung 1: Energie- und Treibhausgasbilanz Heubach 2021

Beschreibung der aktuellen Situation im Maßnahmengebiet

Insgesamt weisen die kommunalen Gebäude im Besitz der Stadt Heubach einen Endenergiebedarf von ca. 4,4 GWh pro Jahr auf, was etwa einer jährlichen Treibhausgas-Emission von 800 t entspricht. Durch eine Reduktion des Wärmebedarfs und einer klimaneutralen Bereitstellung der Wärme gilt es diese Emissionen bis zur vollständigen Treibhausgasneutralität zu senken.

In ihrer Vorbildfunktion hat der Gemeinderat bereits beschlossen, dass für 10 städtische Gebäude ein Sanierungsfahrplan erstellt werden soll, womit die Beantragung von Fördermitteln eingeleitet werden kann.

Der energetische Sanierungsfahrplan enthält Vorschläge zur Steigerung der Energieeffizienz der Gebäudehülle sowie der technischen Anlagen in den Bereichen Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung, Klimatisierung und Beleuchtung unter Berücksichtigung erneuerbarer Energien. Dazu ist eine umfassende und vollständige Bestandsaufnahme der Gebäude erforderlich. Die



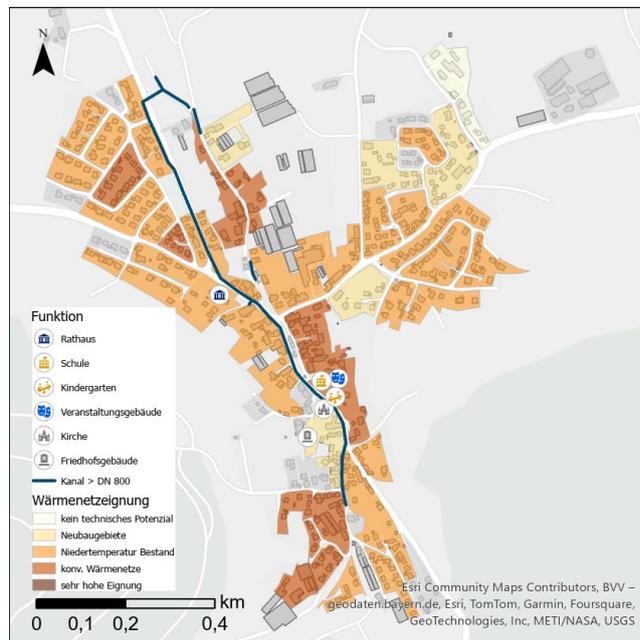
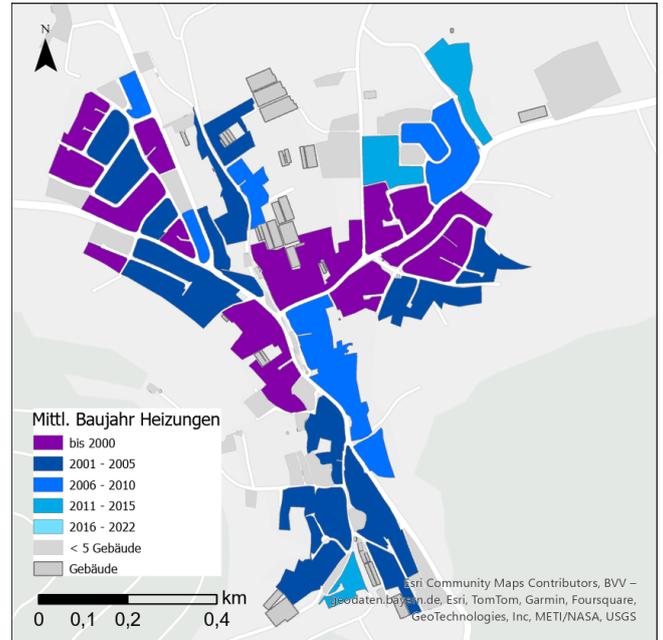
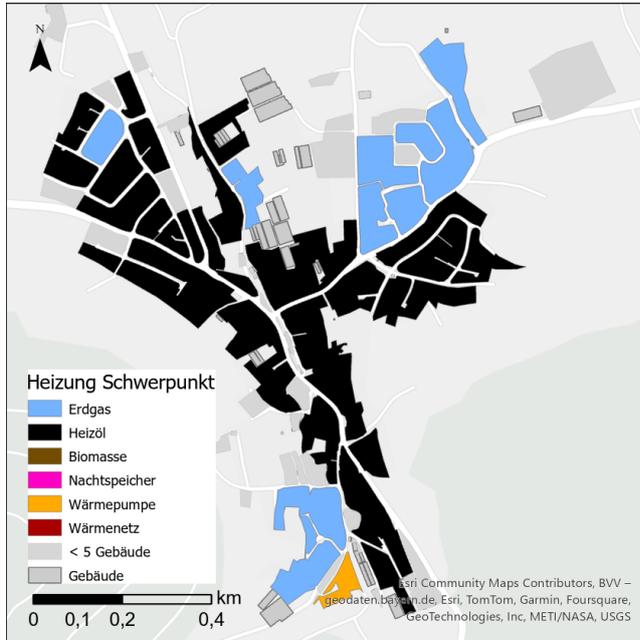
	<p>Einbindung erneuerbarer Energien ist ein wesentlicher Bestandteil des energetischen Sanierungskonzepts.</p> <p>Bei Gebäuden im kommunalen Besitz kann die Gemeinde ihren direkten Einfluss geltend machen und entsprechend ihrer Vorbildfunktion bei der klimaneutralen Wärmeversorgung vorgehen.</p>
Beschreibung der Maßnahme	<p>Das Potenzial zur Treibhausgasreduktion in den kommunalen Gebäuden soll untersucht werden. Hierfür soll zunächst eine Aufnahme der derzeitigen energetischen Situation erfolgen, um darauf aufbauend die Sanierungspotenziale zu identifizieren und einen Katalog nötiger Maßnahmen (Sanierungsfahrplan) abzuleiten sowie einen Umsetzungs- und Kostenfahrplan zu erstellen.</p> <p>Auch eine Fördermittelberatung für die ermittelten Sanierungsmaßnahmen soll Bestandteil der Ausarbeitung sein.</p> <p>Auf Basis dieser Untersuchung können fundierte Entscheidungen über durchzuführende Sanierungsmaßnahmen getroffen und diese eingeleitet werden.</p>
Geschätzte Kosten	<p>Die Kosten eines Energieaudits sind abhängig von der beheizten Gebäudelfläche. Dies muss individuell geprüft werden. Für die Energieberatung besteht eine Förderung der BAFA in Höhe von bis zu 80% der Beratungskosten. Der Eigenanteil, den die Stadt Heubach leisten muss, wird durch die Förderung ungefähr bei 4.000 € pro Gebäude liegen.</p> <p>Im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude können Einzelmaßnahmen zur Heizungs- und Anlagentechnik gefördert werden. Für den Anschluss an ein Gebäudenetz sowie die Erweiterung und/oder den Umbau eines Gebäudenetzes können bereits die Fachplanung und die Baubegleitung mit 50% gefördert werden.</p>
Nächste Schritte	<p>Energetisches Sanierungspotenzial:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auswahl von komm. Gebäuden für die energetische Bewertung - Beantragung von Fördermitteln für die Beratungsleistung bei der BAFA - Durchführung Energieaudit - Ggf. Einleitung von Umsetzungsmaßnahmen
Umsetzung	<p>Priorität: hoch Beginn: bereits eingeleitet</p>

Maßnahme 3: Klimaneutrale Wärmeversorgung Lautern

Ziel

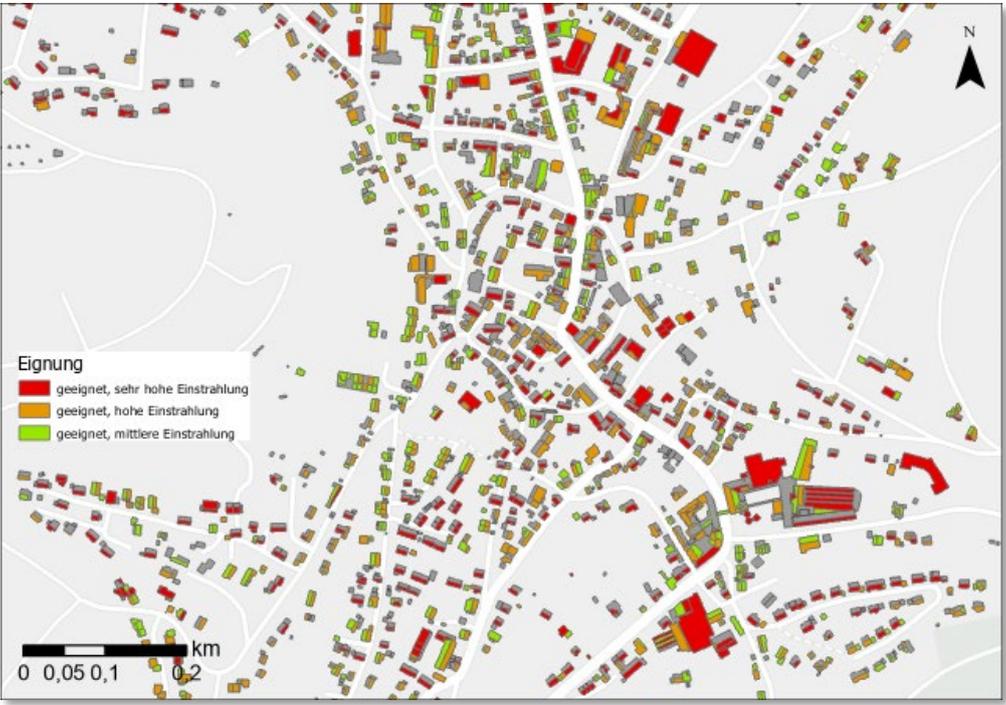
Ziel der Maßnahme ist die Entwicklung eines Wärmeversorgungskonzeptes für den Teilort Lautern. Hierfür sollen durch eine Machbarkeitsstudie die vorhandenen Gegebenheiten und Potenziale geprüft werden, um als Entscheidungsgrundlage des weiteren Vorgehens eine Aussage über die wirtschaftliche und technische Realisierbarkeit machen zu können.

Lageplan



<p>Beschreibung der aktuellen Situation im Maßnahmengebiet</p>	<p>Der Teilort Lautern ist vorwiegend durch Wohnbebauung geprägt. Es befinden sich aber auch die Breulingschule, ein Kindergarten und die Gemeindehalle in Lautern. Im Ortskern lassen sich vor allem Gebäude aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts wiederfinden. Am Ortsrand befinden sich aber auch vereinzelte Neubauten. Aus den Kehrbüchern lässt sich ablesen, dass viele Heizungen über 25 Jahre alt sind und demnach zeitnah ans Ende ihrer technischen Lebenszeit geraten. Heizöl ist der dominierende Brennstoff, weiterhin werden noch Erdgas und vereinzelt bereits Wärmepumpen eingesetzt.</p>
<p>Beschreibung der Maßnahme</p>	<p>Auf Basis der Wärmebedarfsdichte in Lautern, lässt sich eine Eignung für ein konventionelles Wärmenetz um den Ortskern herum aussprechen. Hier befinden sich auch die kommunalen Ankerkunden, von denen ein Wärmenetz ausgehen könnte. Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie soll die technische und wirtschaftliche Realisierbarkeit unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten untersucht werden, um als Entscheidungsgrundlage über die Umsetzung eines Wärmenetzes zu dienen.</p> <p>Folgende Potenziale stehen lokal zur Verfügung und sollten hinsichtlich ihrer Eignung für den klimaneutralen Betrieb des Wärmenetzes im Rahmen einer Machbarkeitsstudie untersucht werden.</p> <div style="display: flex; flex-direction: column; gap: 10px;"> <div data-bbox="467 896 614 1041">  <p>Am Ortsrand besteht bereits eine Biogasanlage in welcher Wärme und Strom erzeugt wird. Eine Einbindung ist grundsätzlich möglich, sodass durch das Blockheizkraftwerk Wärme in einen angrenzenden Wärmeverbund eingespeist werden kann.</p> </div> <div data-bbox="467 1070 614 1216">  <p>Durch Lautern verläuft entlang der Rosensteinstraße ein ausreichend groß dimensionierter Abwassersammler. Durch den Einbau eines Wärmetauschers lässt sich die Abwasserwärme mittels Wärmepumpe in einem Wärmeverbund nutzen</p> </div> <div data-bbox="467 1245 614 1391">  <p>In den Produktionsprozessen der örtlichen Gärtnereien entsteht industrielle Abwärme, welche in einem nachgelagerten Schritt in einen Wärmeverbund eingespeist werden könnte.</p> </div> </div>
<p>Geschätzte Kosten</p>	<p>Die Kosten einer Machbarkeitsstudie können auf ca. 55.000 € (brutto) abgeschätzt werden. Für die Durchführung einer Machbarkeitsstudie kann eine Förderung von bis zu 50% in Anspruch genommen werden, Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW-Förderung). Weitere Planungsschritte und Investitionen der Wärmeerzeugung, der Wärmeverteilung und der Übergabe der Wärme können ebenfalls über die BEW-Förderung mit bis zu 40% der förderfähigen Kosten gefördert werden.</p>
<p>Nächste Schritte</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Beantragung BEW-Förderung für Machbarkeitsstudie - Durchführung Machbarkeitsstudie
<p>Umsetzung</p>	<p>Priorität: hoch Beginn: 2025/2026</p>

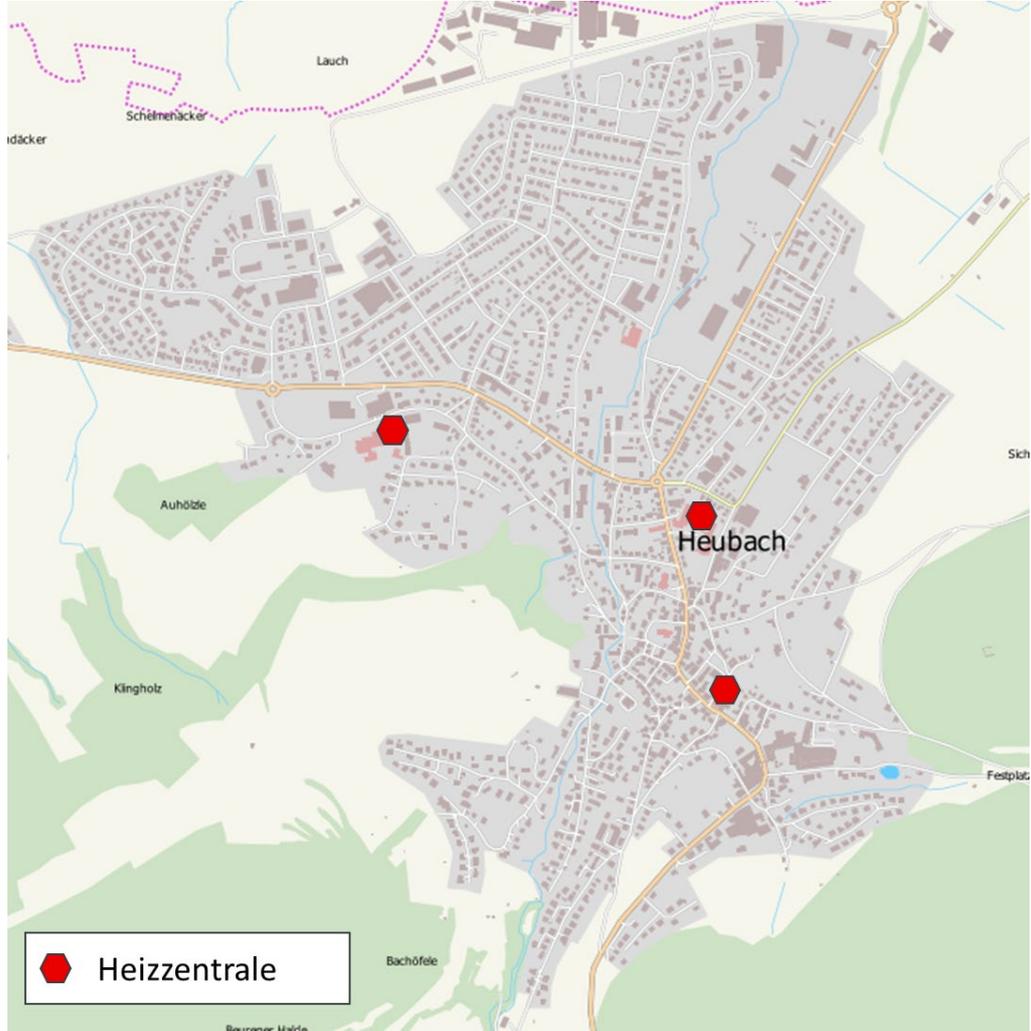
Maßnahme 4: PV-Offensive auf Heubacher Dachflächen

<p>Ziel</p>	<p>Ziel der Maßnahme ist, die Erschließung des lokal vorhandenen Potenzials zur erneuerbaren Stromerzeugung auf Dachflächen der Gemarkung der Stadt Heubach zu unterstützen und zu beschleunigen.</p>
<p>Skizze/Infografik</p>	 <p><i>Abbildung 1: Kartenauszug PV-Potenzial auf Dachflächen gemäß LUBW</i></p>
<p>Beschreibung der aktuellen Situation im Maßnahmengebiet</p>	<p>Gemäß der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) besteht auf den Dachflächen der Gemarkung Heubachs ein PV-Potenzial von 50 MWp (Stand 2021). Dies entspricht einer möglichen jährlichen Erzeugung von bis zu 45 GWh. Im April 2024 waren hiervon erst 12% (6 MWp) erschlossen.</p> <p>Im Zuge der Elektrifizierung der Wärmeerzeugung durch den verstärkten Einsatz von Wärmepumpen, aber auch den wachsenden Strombedarf in anderen Bereichen, stellen Dach-PV-Anlagen eine wichtige Möglichkeit zur lokalen, regenerativen Stromerzeugung dar. Vorteilhaft bei der Dachbelegung ist, dass keine zusätzlichen Flächenverbrauch besteht. Herausfordernd bei der Erschließung des Potenzials auf Dachflächen ist, dass diese nicht in Handlungsbereich der Kommune liegt und die jeweiligen Gebäudeeigentümer selbst handeln müssen.</p>
<p>Beschreibung der Maßnahme</p>	<p>Mittels einer Offensive soll auf kommunaler Ebene in Heubach der flächendeckende Ausbau von Photovoltaik-Anlagen auf Dachflächen anstreben werden. Hierfür soll im Rahmen der Maßnahme ein Konzept erarbeitet werden, wie Hürden abgebaut und Anreize geschaffen werden können und so ein beschleunigter Ausbau erreicht werden kann. Dies kann beispielsweise durch Schaffung von Beratungs- und Informationsangeboten möglich sein und durch Veranstaltungen unter Teilnahme entsprechender Fach- und Handwerksbetriebe. Darüber hinaus gilt es Finanzierungs- und Betreibermodelle zu prüfen.</p>



Geschätzte Kosten	Die Kosten für die Offensive sind abhängig vom Umfang des Angebots und werden innerhalb der Maßnahme ermittelt. Auch Fördermöglichkeiten sollen zu Beginn der Maßnahme geprüft werden.
Nächste Schritte	<ul style="list-style-type: none">- Strategieentwicklung unter Berücksichtigung vorhandener, kommunaler Anbieter und Strukturen- Umsetzung definierter Angebote
Umsetzung	Priorität: hoch Beginn: 2024/2025

Maßnahme 5: Dekarbonisierung kommunaler Gebäudenetze

<p>Ziel</p>	<p>Ziel der Maßnahme ist die Umstellung der drei bestehenden kommunalen Gebäude-Wärmenetze auf eine klimaneutrale Wärmeversorgung/-erzeugung. Hierfür soll jeweils ein Transformationskonzept erarbeitet werden mit dem Ziel die Treibhausgas-Emissionen auf Grund der Beheizung kommunaler Gebäude zu senken.</p>
<p>Lageplan</p>	 <p><i>Abbildung 1: Heizzentralen kommunale Gebäudenetze</i></p>
<p>Beschreibung der aktuellen Situation im Maßnahmen-gebiet</p>	<p>In drei Quartieren in Heubach werden kommunale und öffentliche Gebäude über Gebäudenetze durch jeweils eine zentrale Erzeugungsanlage mit Wärme versorgt. Die Netze am Rathaus, Rosensteingymnasium und Schulzentrum werden derzeit mit Erdgas betrieben. Hierbei kommen Blockheizkraftwerke zu Einsatz, welche neben der benötigten Wärme auch Strom für den Eigenbedarf und die vergütete Einspeisung erzeugen. Damit kommt dort bereits eine wirtschaftliche Brückentechnologie zum Einsatz. Dennoch emittieren diese Erzeugungsanlagen durch den Einsatz des fossilen Energieträgers Treibhausgas.</p> <p>Im Sinne der Vorbildfunktion der Kommune und der nötigen Reduktion von Treibhausgasemissionen gilt es alternative Wärmeerkzeugungskonzept unter Verwendung erneuerbarer Energien zu entwickeln und damit die Wärmeversorgung der Gebäudenetze klimaneutral zu gestalten.</p>



Beschreibung der Maßnahme	<p>Für die bestehenden, fossilen Gebäudenetze soll über eine Vorprüfung jeweils ein Transformationsstrategie erarbeitet werden. Hierbei sollen die technischen Grundlagen ermittelt werden. Da die Transformation auch durch den Anschluss an ein bestehendes oder künftiges Nahwärmenetz erfolgen kann, sind parallele Planungen beispielsweise zum weiteren Wärmenetzausbau zu berücksichtigen.</p> <p>Darauf aufbauend soll ggf. ein Wärmeerzeugungskonzept entwickelt werden, welches vorhandene Potenziale und örtliche Gegebenheiten berücksichtigt und die bestehenden Strukturen möglichst vorteilhaft nutzt.</p>
Geschätzte Kosten und Fördermöglichkeiten	<p>Der Umfang und die Kosten für ein Transformationskonzept sind abhängig von den Ergebnissen der Vorprüfung.</p> <p>Die Kosten der Fachplanung und Umsetzung sind abhängig von den gewählten Maßnahmen. Eine Fördermöglichkeit kann je nach Maßnahme in der Bundesförderung für effiziente Gebäude der BAFA bestehen. Darin werden die Kosten der energetischen Fachplanung und Baubegleitung mit bis zu 50 % gefördert.</p>
Nächste Schritte	<ul style="list-style-type: none">• Vorprüfung• Erstellung eines Transformationskonzept• Ggf. Fördermittelbeantragung• Ggf. Fachplanung und Umsetzung
Umsetzung	<p>Priorität: hoch Zeitraum (Vorschlag):</p> <ul style="list-style-type: none">• Schulzentrum: Beginn 2024/2025• Rosenstein-Gymnasium: Beginn 2026• Rathaus-Areal: Beginn 2028

Maßnahme 6: Machbarkeitsstudie zum Wärmenetzausbau in Eignungsgebieten

Ziel

Das Ziel der Maßnahme ist die Untersuchung des Wärmenetzpotenzials in den ermittelten Eignungsgebieten in Heubach, welche über die aktuell erschlossenen und geplanten Bereiche hinausgehen. Die identifizierten Bereiche sollen hinsichtlich der wirtschaftlichen und technischen Realisierbarkeit einer Wärmenetzversorgung untersucht werden und die Ergebnisse als Entscheidungsgrundlage für einen möglichen Wärmenetzausbau dienen.

Skizze/Infografik

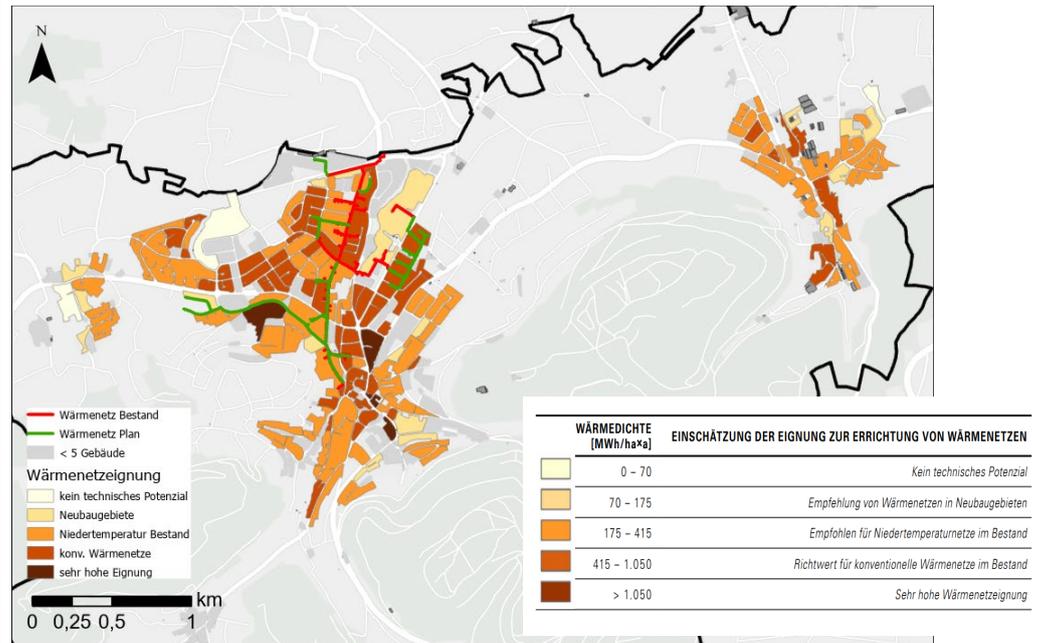


Abbildung 1: Karte der Wärmebedarfsdichte in Heubach

Beschreibung der aktuellen Situation im Maßnahmengebiet

Die Bestands- und Potenzialanalyse der kommunalen Wärmeplanung haben für Heubach aufgezeigt, dass über da aktuelle Wärmenetzgebiet hinaus mehrere Gebiete durch eine geeignete Wärmedichte von bis zu 1.050 MWh/ha*a ein grundsätzliches Potenzial für eine zentrale Wärmeversorgung aufweisen. Sie sind somit als Eignungsgebiete für die weitere Erschließung durch Wärmenetze anzusehen.

Die Wärmedichte stellt einen wichtigen, jedoch nur einen ersten Indikator für die Wirtschaftlichkeit dar. Für eine fundierte Bewertung der technischen und wirtschaftlichen Realisierbarkeit eines Wärmenetzausbaus sind weitere Aspekte zu berücksichtigen und die Planungen über weitere Schritte zu konkretisieren.

Beschreibung der Maßnahme

Eine Machbarkeitsstudie zum Wärmenetzausbau bewertet die ökonomische Rentabilität, technische Durchführbarkeit und Umweltverträglichkeit des Projekts. Darüber hinaus beinhaltet sie die Prüfung der Erweiterungsfähigkeit des Bestandsnetzes und ggf. die Standortsuche für weitere Heizzentralen sowie eine tiefere Untersuchung von Potenzialen für zusätzliche Wärmequellen. Darüber hinaus werden potenzielle Wärmeabnehmer betrachtet und ihr aktueller sowie zukünftiger Wärmebedarf untersucht, um eine Eingrenzung eines möglichen Ausbaugesbietes zu erreichen.

Die Studie ist entscheidend, um fundierte Entscheidungen über die Realisierung eines Wärmenetzausbaus zu ermöglichen und potenzielle Herausforderungen zu identifizieren. Zudem ist sie Voraussetzung für die Förderung von



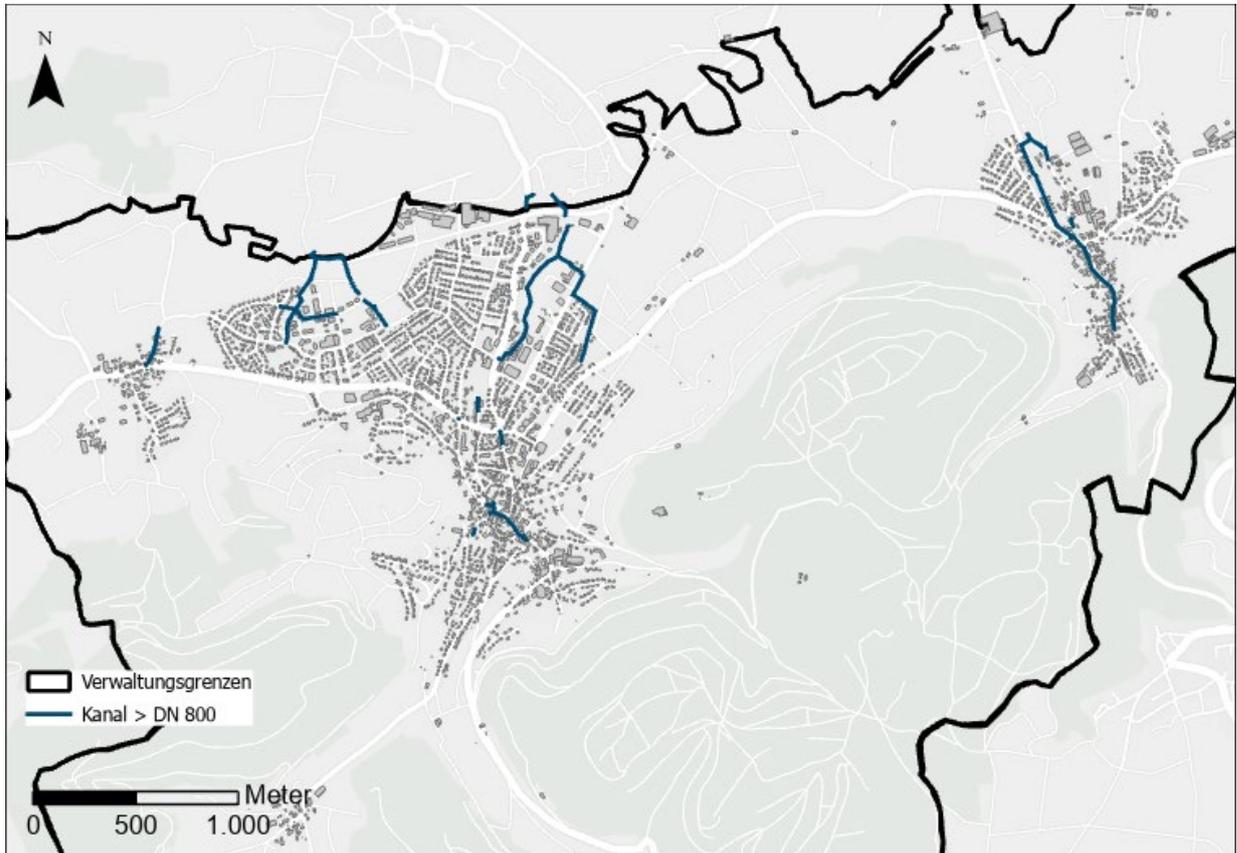
	<p>Investitionskosten nach BEW Modul 2 im Rahmen eines möglichen Wärmenetzausbaus.</p> <p>Im Rahmen einer Vorprüfung empfiehlt es sich eine Ausbaustrategie auszuarbeiten und so den genauen Betrachtungsbereich einer Machbarkeitsstudie festzulegen. Auf Basis der Ergebnisse kann die Förderung für die Durchführung der Machbarkeitsstudie gestellt werden.</p>
Geschätzte Kosten	<p>Die Kosten für eine Vorprüfung können auf ca. 15.000 € (brutto) geschätzt werden. Die Kosten der Machbarkeitsstudie sind abhängig vom Betrachtungsbereich und sind im Rahmen der Vorprüfung zu ermitteln.</p> <p>Die Durchführung einer Machbarkeitsstudie kann durch die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW-Förderung) mit bis zu 50% gefördert werden. Die Fördermittelbeantragung findet innerhalb der Vorprüfung statt.</p> <p>Weitere Planungsschritte und Investitionen der Wärmeerzeugung, der Wärmeverteilung und der Übergabe der Wärme können ebenfalls über die BEW-Förderung mit bis zu 40% der förderfähigen Kosten gefördert werden. Voraussetzung hierfür ist wiederum eine vorliegende Machbarkeitsstudie.</p>
Nächste Schritte	<ul style="list-style-type: none"> - Vorprüfung mit Antragsstellung bei der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW-Förderung) - Durchführung der Konzeptionsphase der Machbarkeitsstudie - Vorstellung der Ergebnisse und Konzeptauswahl - Durchführung der Fachplanung der Machbarkeitsstudie - weitere Planungsschritte nach HOAI - Kommunikation der Ergebnisse und Information an die Haushalte, zur Erreichung einer hohen Anschlussquote.
Umsetzung	<p>Priorität: hoch Beginn: ab 2025</p>

Maßnahme 7: Prüfung Abwasserwärme

Ziel

Ziel der Maßnahme ist es das Abwasserwärmepotenzial in einer Studie zu prüfen. Zielstellung dieser Studie soll die Bewertung des Abwasserpotenzials in geeigneten Abwassersammlern im Gemarkungsgebiet Heubachs sein.

Lageplan



Geeignete Abwasserkanäle in Hermaringen

Beschreibung der aktuellen Situation

Mithilfe eines Wärmetauschers in einem geeigneten Abwasserkanal (> DN 800) kann dem Abwasser Wärme entzogen werden. Abwasserwärme fällt in Abwassersammlern mit ca. 10 -15 °C ganzjährig an. Eine Wärmepumpe erhöht das Temperaturniveau, um es zur Gebäudebeheizung zu nutzen. Für eine Abwasserwärmenutzung gelten folgende Anforderungen:

- Einbau Wärmetauscher in Kanal: DN > 800
- Mindesttemperatur: ~ 10 °C
- Mindestdurchfluss: > 15 l/s

In Heubach bestehen keine Messdaten über Temperaturen und Durchflüsse in den Sammlern.

Beschreibung der Maßnahme



Um das Potenzial von Abwassersammlern genauer zu quantifizieren, ist eine lokale Messung der Temperatur- und des Durchflusses an geeigneten Kanälen notwendig.

Die gewonnene Wärme kann mithilfe einer Wärmepumpe zur Beheizung von Wohn- und sonstigen Gebäuden genutzt werden. Kanäle mit einer ausreichenden Dimensionierung befinden sich vor allem im Gewerbegebiet um die Raiffeisenstraße, parallel zum Klotzbach und im Ortskern von Lautern (siehe Karte).



Geschätzte Kosten	Für die Messungen der Abwasserwärmepotentiale wird mit ca. 1.200 € pro Messpunkt gerechnet, sofern die Laufzeit der Messung vier Wochen beträgt. Die genauen Kosten sind vom Umfang der Studie abhängig. Schätzungsweise werden sich die Gesamtkosten der Maßnahme auf 6.000 – 12.000 € belaufen.
Nächste Schritte	<ul style="list-style-type: none">- Beauftragung Durchführung von Messung in Kanälen DN > 800- Beauftragung Potenzialstudie Abwasserwärmepotenzial
Umsetzung	Priorität: hoch Zeitraum: 2024/2025

Amt: Stadtbauamt

Verfasser: Sandra Stöffler

Datum	Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
18.06.2024	Gemeinderat	öffentlich	Entscheidung

Freibad -Vergabe Betonsanierung Technikraum

SACHDARSTELLUNG/BEGRÜNDUNG:

Für die Sanierung der Technik im Freibad haben die ersten Arbeiten begonnen. Der Sand aus den alten Filteranlagen wurde abgesaugt. Momentan finden die Abbrucharbeiten der alten Filteranlagen und Verrohrungen statt. Im nächsten Schritt wird der unterirdische Technikraum saniert.

Hierfür wurden die Betonsanierungsarbeiten beschränkt ausgeschrieben.

Zwölf Firmen wurden zur Abgabe eines Angebots aufgefordert, sechs gültige Angebote wurden abgegeben. Die Submission fand am 23.05.2024 statt.

Nach der Wertung der Angebote ergibt sich folgende Reihenfolge:

1. Fa. Betec, Beschichtungstechnik GmbH	44.589,90 €
2. Bieterin	51.641,84 €
3. Bieterin	52.717,00 €
4. Bieterin	54.714,00 €
5. Bieterin	64.791,76 €
6. Bieterin	69.410,92 €

Die Kostenberechnung für die Betonsanierung lag bei 63.000.- €.

Das Ingenieurbüro Thermaplan empfiehlt die Arbeiten an den wirtschaftlichsten Anbieter, die Firma Betec Beschichtungstechnik GmbH aus Schorndorf zu vergeben.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Auftrag für das Gewerk: Betonsanierung Technikraum Freibad wird an die günstigste Bieterin, die Fa. Betec Beschichtungstechnik GmbH aus Schorndorf, vergeben.
Die Auftragssumme beträgt 44.589,90 €.

FINANZIELLE AUSWIRKUNG:

HHPL 2024 – 7424 0010 0010, 700.000.- €



ANLAGEN:

nö:Anlage 1



Amt: Stadtbauamt

Verfasser: Winfried Mürdter

Datum	Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
18.06.2024	Gemeinderat	öffentlich	Entscheidung

Breitbandausbau - Vergabe Bauleistungen

SACHDARSTELLUNG/BEGRÜNDUNG:

Für den Breitbandausbau der hellgrauen Flecken in Lautern und Beuren wurden die Bauleistungen öffentlich vom Ingenieurbüro Gansloser ausgeschrieben.

Die Submission fand am 28.05.2024.

23 Firmen haben die Ausschreibungsunterlagen über das Deutsche Vergabeportal abgerufen, neun Angebote wurden abgegeben, wobei lediglich sieben Angebote wertbar waren.

1.	Firma Buduri Straßen- und Tiefbau, Aalen	3.955.406,53 €
2.1	Bieterin B Nebenangebot	4.009.034,23 €
2.2	Bieterin B Hauptangebot	4.072.641,91 €
3.	Bieterin C	5.084.779,49 €
4.	Bieterin D	5.111.335,12 €
5.	Bieterin E	5.712.381,78 €
6.	Bieterin F	5.843.931,29 €
7.	Bieterin G	6.763.891,92 €
8.	Bieterin H	nicht wertbar
9.	Bieterin I	nicht wertbar

Bieterin B hat ein Nebenangebot in Höhe von 4.009.034,23 € abgegeben, welches auch wertbar ist. Trotzdem liegt Bieterin B preislich über der Firma Buduri Straßen- und Tiefbau aus Aalen.

Die Kostenberechnung vom 28.03.2024 vom Büro Gansloser lag bei 6.433.276,37€/brutto. Das Angebot der Firma Buduri Straßen- und Tiefbau liegt damit 2.477.869,84 € (38,5 %) unter der Kostenberechnung.

Am 07.06.2024 fand mit der Firma Buduri ein Bietergespräch statt. Dabei wurde von der Geschäftsleitung die fachgerechte und termingerechte Ausführung bestätigt.

Das Büro Gansloser und die Verwaltung empfehlen, den Auftrag gemäß Angebotspreis von 3.995.406,53 €/brutto an die Firma Buduri Straßen- und Tiefbau aus Aalen zu vergeben.



BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Firma Buduri Straßen- und Tiefbau aus Aalen erhält für den Breitbandausbau Lautern + Beuren den Auftrag für die Bauleistungen zum Angebotspreis von 3.955.406,53 €/brutto.

FINANZIELLE AUSWIRKUNG:

HHPL 753600000110 78720000

2024 - 1.900.000 €

2025 - 1.200.000 €

2026 - 1.200.000 €

Zuschüsse Bund+Land ca. 3,8 Mio € /Brutto

ANLAGEN:

Anlage 1 nö - Vergabeliste

Amt: Hauptamt

Verfasser: Eckhard Häffner

Datum	Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
18.06.2024	Gemeinderat	öffentlich	Entscheidung

Neufestsetzung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen ab September 2024

SACHDARSTELLUNG/BEGRÜNDUNG:

Die letzte Anpassung der Elternbeiträge um pauschal 8,5 % erfolgte zum 01.09.2023.

Im März dieses Jahres haben sich der Städte- und Gemeindetag sowie die Vier-Kirchen-Konferenz auf eine erneute Fortschreibung der Elternbeiträge und eine Erhöhung in zwei Schritten verständigt. Für das Kindergartenjahr 2024/25 wird eine Erhöhung der Elternbeiträge um 7,5 %; für das Kindergartenjahr 2025/26 eine weitere Erhöhung um 7,3 % empfohlen. Begründet wurde diese Erhöhung mit den hohen Personal- und Sachausgaben für die Frühkindliche Bildung, die auch weiterhin stetigen Kostensteigerungen unterliegt, nicht zuletzt durch die Aufwertung der pädagogischen Fachkräfte im Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst.

Von Seiten der Verbände wird die vorgeschlagene Erhöhung als vertretbar angesehen, da Eltern und Familien verschiedentlich bei der Kompensation der gestiegenen Lebenshaltungskosten geholfen wurde und insbesondere Eltern in prekärer wirtschaftlicher Lage von den Erhöhungen nur bedingt betroffen sind. Des Weiteren wurde auch auf die verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten für Familien, wie wirtschaftliche Jugendhilfe, Kinderzuschlag, Wohngeld, Leistungen des Bundes- und Teilhabepaketes, etc. verwiesen.

Nach wie vor ist es das angestrebte Ziel der Verbände einen Kostendeckungsgrad durch Elternbeiträge in Höhe von 20 % zu erreichen. In Heubach lag der Kostendeckungsgrad durch Elternbeiträge in den vergangenen Jahren (2020 bis 2023) in den städt. Einrichtungen bei durchschnittlich knapp 13,5 Prozent.

Dies wirkt sich auf die einzelnen Betreuungsformen wie folgt aus (vgl. Anlage 1):

Regelbetreuung

Die Empfehlungen der Verbände werden übernommen; die bisherigen Tarife erhöhen sich 2024/25 um 7,5 % und 2025/26 um 7,3 %.

Verlängerte Öffnungszeit (durchgehend sechs Stunden täglich)

Wie bisher und entsprechend der Empfehlung der Verbände wird für diese Betreuungsform ein Zuschlag von 25 % auf den Regelgruppenbeitrag erhoben.



Verlängerte Öffnungszeit (durchgehend sieben Stunden täglich)

Die Elternbeiträge dafür werden linear auf der Basis der Elternbeiträge für die durchgehende Betreuung von täglich sechs Stunden hochgerechnet, d.h. Erhöhung der seitherigen Beiträge für 2024/25 um 7,5 % und für 2025/26 um 7,3 % (jeweils abgerundet).

Betreuung unterdreijähriger Kinder in altersgemischten Regelgruppen und Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit (sechs und sieben Stunden durchgehend) sowie in Krippengruppen

Da bei der Betreuung Unterdreijähriger in altersgemischten Gruppen gemäß der Betriebserlaubnis ein Platz unbesetzt bleiben muss, erachten die Verbände einen Zuschlag in Höhe von 100 % auf den Beitrag für dreijährige Kinder der jeweiligen Betreuungsform als gerechtfertigt.

Die Stadt Heubach hat bisher davon abgesehen und lediglich einen Zuschlag von ca. 80 % auf den Beitrag für dreijährige Kinder erhoben. In Heubach gelten auch keine unterschiedlichen Beiträge für die Betreuung von Unterdreijährigen in altersgemischten Gruppen oder in Krippengruppen, was laut den Empfehlungen ebenfalls möglich wäre.

In Fortführung der bisherigen Handhabung werden die derzeit geltenden Tarife für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren in den o.g. Betreuungsarten für 2024/25 um linear 7,5 % und für 2025/26 um linear 7,3 % (jeweils abgerundet) erhöht.

Ganztagesbetreuung (durchgehend acht und zehn Stunden täglich)

Nur in den städtischen Einrichtungen wird diese Betreuungsart angeboten.

Empfehlungen von Seiten des Städte- und Gemeindetages sowie der kirchlichen Verbände gibt es für diese Betreuungsform nicht.

Im nahen Umfeld ist die Stadt Heubach die einzige Kommune, bei der sich die Elternbeiträge für eine ganztägige Betreuung nicht nur nach Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie richten, sondern auch noch nach dem monatlichen Familiennettoeinkommen. Diese Handhabung soll beibehalten werden. Allerdings wurden die Einkommensstufen (ausgehend von einem durchschnittlichen monatlichen Bruttoverdienst von 4.563 Euro) entsprechend um jeweils 15 % angehoben - beginnend ab 2.650 Euro. Dies liegt daran, da die durchschnittlichen Einkommen im Zeitraum von 2021 bis 2024 durch die erfolgten Tarifierpassungen um ca. 15 % angestiegen sind. Außerdem erstreckt sich die Erhöhungsempfehlung über zwei Jahre.

Nach Rücksprache mit den Leitungskräften der städtischen Kindertageseinrichtungen wird man ab kommendem Kindergartenjahr 2024/25 zusätzlich zu der bisherigen Ganztagesbetreuung (durchgehend 10 Stunden täglich) eine reduzierte Ganztagesbetreuung (durchgehend 8 Stunden täglich) anbieten. Damit wird die Stadt Heubach auch dem mehrfach geäußerten Wunsch der Eltern gerecht.

Die bisherigen Elternbeiträge für eine ganztägige Betreuung sowohl für dreijährige als auch für unterdreijährige Kinder werden unter Berücksichtigung der Einkommensstufen für 2024/25 linear um 7,5 % und für 2025/26 linear um 7,3 % (jeweils abgerundet) angehoben.

Unkostenbeitrag

Im Hinblick auf die nicht unerhebliche Erhöhung der Elternbeiträge möchte die Verwaltung den Eltern erneut entgegenkommen und weiterhin auf einen Unkostenbeitrag in Höhe von 33 Euro pro Jahr und Kind verzichten.



Fazit:

1. Der Gemeinderat folgt der Erhöhungsempfehlung der Verbände und beschließt eine Erhöhung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2024/25 um 7,5 % sowie für das Kindergartenjahr 2025/26 um 7,3 % ab 01.09.2024.
2. Wie vorstehend beschrieben erfolgt eine Neuanpassung der Einkommensstufen bei der Ganztagesbetreuung.
3. Auf die Erhebung eines Unkostenbeitrages (UKB) wird weiterhin verzichtet.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

1. Der Gemeinderat beschließt die vorgeschlagene Neufestsetzung der Elternbeiträge ab 01.09.2024.
2. Auf die Erhebung eines Unkostenbeitrages wird weiterhin verzichtet.
3. Die Verwaltung wird mit der weiteren Umsetzung beauftragt.

FINANZIELLE AUSWIRKUNG:

-

ANLAGEN:

Elternbeiträge

Neue Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen ab September 2024

Elternbeiträge bei Regelbetreuung

a) Kinder ab drei Jahren bis Schuleintritt:

Anzahl Kinder	Derzeitiger Betrag	Landesempfehlung für 2024/25	Vorschlag Verwaltung 2024/25	Landesempfehlung für 2025/26	Vorschlag Verwaltung 2025/26
1 Kind	151 €	162 €	162 €	174 €	174 €
2 Kinder	117 €	126 €	126 €	134 €	134 €
3 Kinder	79 €	85 €	85 €	92 €	92 €
4 Kinder und mehr	26 €	28 €	28 €	31 €	31 €

b) Kinder unter drei Jahren:

Anzahl Kinder	Derzeitiger Betrag	Landesempfehlung für 2024/25	Vorschlag Verwaltung 2024/25	Landesempfehlung für 2025/26	Vorschlag Verwaltung 2025/26
1 Kind	271 €	324 €	291 €	348 €	312 €
2 Kinder	207 €	252 €	222 €	268 €	238 €
3 Kinder	134 €	170 €	144 €	184 €	154 €
4 Kinder und mehr	42 €	56 €	45 €	62 €	48 €

Elternbeiträge bei verlängerter Betreuung (Sechs Stunden täglich; 30 Stunden/Woche)

a) Kinder ab drei Jahren bis Schuleintritt:

Anzahl Kinder	Derzeitiger Betrag	Landesempfehlung für 2024/25	Vorschlag Verwaltung 2024/25	Landesempfehlung für 2025/26	Vorschlag Verwaltung 2025/26
1 Kind	189 €	202 €	202 €	217 €	217 €
2 Kinder	146 €	157 €	157 €	167 €	167 €
3 Kinder	99 €	106 €	106 €	115 €	115 €
4 Kinder und mehr	32 €	35 €	35 €	38 €	38 €

b) Kinder unter drei Jahren:

Anzahl Kinder	Derzeitiger Betrag	Landesempfehlung für 2024/25	Vorschlag Verwaltung 2024/25	Landesempfehlung für 2025/26	Vorschlag Verwaltung 2025/26
1 Kind	339 €	479 €	364 €	514 €	390 €
2 Kinder	258 €	356 €	277 €	382 €	297 €
3 Kinder	168 €	240 €	180 €	258 €	193 €
4 Kinder und mehr	52 €	95 €	55 €	102 €	59 €

Elternbeiträge bei verlängerter Betreuung
(Sieben Stunden täglich; **35 Stunden/Woche**)**a) Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt:**

Anzahl Kinder	Derzeitiger Betrag	Landesempfehlung für 2024/25	Vorschlag Verwaltung 2024/25	Landesempfehlung für 2025/26	Vorschlag Verwaltung 2025/26
1 Kind	219 €	-	235 €	-	252 €
2 Kinder	167 €	-	179 €	-	192 €
3 Kinder	107 €	-	115 €	-	123 €
4 Kinder und mehr	32 €	-	34 €	-	36 €

b) Kinder unter drei Jahren:

Anzahl Kinder	Derzeitiger Betrag	Landesempfehlung für 2024/25	Vorschlag Verwaltung 2024/25	Landesempfehlung für 2025/26	Vorschlag Verwaltung 2025/26
1 Kind	396 €	-	425 €	-	456 €
2 Kinder	301 €	-	323 €	-	346 €
3 Kinder	196 €	-	210 €	-	225 €
4 Kinder und mehr	61 €	-	65 €	-	69 €

Elternbeiträge bei ganztägiger Betreuung

(Acht Stunden täglich; 40 Stunden/Woche)

a) für Kinder ab drei Jahren bis Schuleintritt:

Familien- Nettoein- kommen/ Monat	1 Kind			2 Kinder			3 Kinder			4 Kinder		
	2023/24	2024/25	2025/26	2023/24	2024/25	2025/26	2023/24	2024/25	2025/26	2023/24	2024/25	2025/26
bis 2.650 €	250 €	268 €	287 €	194 €	208 €	223 €	116 €	124 €	133 €	35 €	37 €	39 €
über 2.650 € bis 3.550 €	290 €	311 €	333 €	221 €	237 €	254 €	144 €	154 €	165 €	44 €	47 €	50 €
über 3.550 € bis 4.400 €	329 €	353 €	378 €	251 €	269 €	288 €	174 €	187 €	200 €	54 €	58 €	62 €
über 4.400 € bis 5.250 €	368 €	395 €	423 €	280 €	301 €	322 €	203 €	218 €	233 €	64 €	68 €	72 €
über 5.250 € bis 6.100 €	406 €	436 €	467 €	309 €	332 €	356 €	232 €	249 €	267 €	74 €	79 €	84 €
über 6.100 €	444 €	477 €	511 €	339 €	364 €	390 €	262 €	281 €	301 €	83 €	89 €	95 €

Zusätzlich zu diesen Beiträgen ist noch ein Entgelt in Höhe von 3,70 Euro/Tag für das Mittagessen zu bezahlen.

b) für Kinder unter drei Jahren:

Familien- Nettoein- kommen/ Monat	1 Kind			2 Kinder			3 Kinder			4 Kinder		
	2023/24	2024/25	2025/26	2023/24	2024/25	2025/26	2023/24	2024/25	2025/26	2023/24	2024/25	2025/26
bis 2.650 €	393 €	422 €	452 €	304 €	326 €	349 €	168 €	180 €	193 €	48 €	51 €	54 €
über 2.650 € bis 3.550 €	432 €	464 €	497 €	333 €	357 €	383 €	198 €	212 €	227 €	57 €	61 €	65 €
über 3.550 € bis 4.400 €	471 €	506 €	542 €	363 €	390 €	418 €	227 €	244 €	261 €	68 €	73 €	78 €
über 4.400 € bis 5.250 €	509 €	547 €	586 €	392 €	421 €	451 €	256 €	275 €	295 €	77 €	82 €	87 €
über 5.250 € bis 6.100 €	548 €	589 €	631 €	422 €	453 €	486 €	284 €	305 €	327 €	86 €	92 €	98 €
über 6.100 €	588 €	632 €	678 €	451 €	484 €	519 €	313 €	336 €	360 €	97 €	104 €	111 €

Zusätzlich zu diesen Beiträgen ist noch ein Entgelt in Höhe von 3,70 Euro/Tag für das Mittagessen zu bezahlen.

Elternbeiträge bei ganztägiger Betreuung

(Zehn Stunden täglich; 50 Stunden/Woche)

a) für Kinder ab drei Jahren bis Schuleintritt:

Familien- Nettoein- kommen/ Monat	1 Kind			2 Kinder			3 Kinder			4 Kinder		
	2023/24	2024/25	2025/26	2023/24	2024/25	2025/26	2023/24	2024/25	2025/26	2023/24	2024/25	2025/26
bis 2.650 €	313 €	336 €	360 €	243 €	261 €	280 €	145 €	155 €	166 €	44 €	47 €	50 €
über 2.650 € bis 3.550 €	363 €	390 €	418 €	277 €	297 €	318 €	181 €	194 €	208 €	55 €	59 €	63 €
über 3.550 € bis 4.400 €	412 €	442 €	474 €	314 €	337 €	361 €	218 €	234 €	251 €	68 €	73 €	78 €
über 4.400 € bis 5.250 €	460 €	494 €	530 €	351 €	377 €	404 €	254 €	273 €	292 €	81 €	87 €	93 €
über 5.250 € bis 6.100 €	508 €	546 €	585 €	387 €	416 €	446 €	291 €	312 €	334 €	93 €	99 €	106 €
über 6.100 €	556 €	597 €	640 €	424 €	455 €	488 €	328 €	352 €	377 €	104 €	111 €	119 €

Zusätzlich zu diesen Beiträgen ist noch ein Entgelt in Höhe von 3,70 Euro/Tag für das Mittagessen zu bezahlen.

b) für Kinder unter drei Jahren:

Familien- Nettoein- kommen/ Monat	1 Kind			2 Kinder			3 Kinder			4 Kinder		
	2023/24	2024/25	2025/26	2023/24	2024/25	2025/26	2023/24	2024/25	2025/26	2023/24	2024/25	2025/26
bis 2.650 €	492 €	528 €	566 €	381 €	409 €	438 €	211 €	226 €	242 €	61 €	65 €	69 €
über 2.650 € bis 3.550 €	540 €	580 €	622 €	417 €	448 €	480 €	248 €	266 €	285 €	72 €	77 €	82 €
über 3.550 € bis 4.400 €	589 €	633 €	679 €	454 €	488 €	523 €	284 €	305 €	327 €	86 €	92 €	98 €
über 4.400 € bis 5.250 €	637 €	684 €	733 €	491 €	527 €	565 €	321 €	345 €	370 €	97 €	104 €	111 €
über 5.250 € bis 6.100 €	686 €	737 €	790 €	528 €	567 €	608 €	355 €	381 €	408 €	108 €	116 €	124 €
über 6.100 €	735 €	790 €	847 €	564 €	606 €	650 €	392 €	421 €	451 €	122 €	131 €	140 €

Zusätzlich zu diesen Beiträgen ist noch ein Entgelt in Höhe von 3,70 Euro/Tag für das Mittagessen zu bezahlen.



Amt: Hauptamt

Verfasser: Eckhard Häffner

Datum	Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
18.06.2024	Gemeinderat	öffentlich	Entscheidung

Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat zum 01.08.2024

SACHDARSTELLUNG/BEGRÜNDUNG:

Die letzte Anpassung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat erfolgte zum 01.10.2014. Auf Wunsch und Beschluss des Gemeinderats führt die Verwaltung zur neuen Legislaturperiode ein Ratsinformationssystem für die Gremienarbeit für alle städtischen Gremien ein. Über dieses EDV-gestützte Informations- und Dokumentenmanagementsystem erhalten die Gremiumsmitglieder die Einladungen, Tagesordnungen sowie sämtliche Unterlagen zu den einzelnen Gremiensitzungen digital zur Verfügung gestellt. Zudem können die Gremiumsmitglieder hiermit auch elektronische Anfragen stellen und im Nachgang der Sitzungen die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen digital einsehen. Die Bürger werden darüber hinaus über das auf der Homepage der Stadt Heubach integrierte Bürgerinformationssystem über öffentliche Sachverhalte und Tagesordnungspunkte informiert.

Aufgrund der Anbindung der Stadt Heubach an das kommunale Rechenzentrum wurde das Produkt „Session Net“ mit seiner dazugehörigen App „Mandatos“ von Komm.ONE ausgewählt.

Aus diesem Grund wird eine Anpassung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Heubach erforderlich. Die entsprechenden Änderungen sind in beiliegender Geschäftsordnung (Anlage 1) rot markiert; die bisherigen Inhalte sind blau und durchgestrichen gekennzeichnet.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat beschließt die vorgeschlagene geänderte Geschäftsordnung für den Gemeinderat zum 01.08.2024.

FINANZIELLE AUSWIRKUNG:

ANLAGEN:

Angepasste Geschäftsordnung für den Gemeinderat

Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Heubach

Aufgrund von § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) **sowie der Einführung eines Ratsinformationssystems (RIS)** hat sich der Gemeinderat am **18.06.2024** folgende

Geschäftsordnung

gegeben:

Präambel

Die Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Heubach regelt den Geschäftsgang des Gemeinderates und seiner Ausschüsse. Zweck der Geschäftsordnung ist ein einheitlicher und reibungsloser Geschäftsgang. Die Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils aktuellen Fassung gehen dieser Geschäftsordnung vor.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderates, Vorsitzender

§§ 25, 48 Abs. 1, 49 GemO

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte) ¹.
- (2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters führen die gemäß § 48 GemO bestellten Stellvertreter in der für sie geltenden Reihenfolge den Vorsitz.

§ 2

Mitgliedervereinigungen (Fraktionen)

§ 32a Abs. 2 GemO

- (1) Die Gemeinderäte können sich zu Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) zusammenschließen. Eine Fraktion muss einschließlich etwaiger ständiger Gäste aus mindestens drei Gemeinderäten bestehen.
- (2) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, ständige Gäste, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Bürgermeister mit.
- (3) Die Bestimmungen des § 6 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.

¹ Die in dieser Geschäftsordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

II. Rechte und Pflichten der Gemeinderäte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen

§ 3

Rechtsstellung der Gemeinderäte

§ 32 Abs. 1-3 GemO

- (1) Die Gemeinderäte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.
- (3) Die Gemeinderäte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 4

Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Gemeinderäte

§ 24 Abs. 3-5 GemO

- (1) Ein Viertel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet, und dass diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In diesem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.
- (2) Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche, **elektronische** oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Absatzes 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig.
- (3) Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderates vom Bürgermeister mündlich beantwortet werden. Können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Bürgermeister Zeit und Art der Beantwortung mit.
- (4) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.
- (5) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistende Form zu wahren.
- (6) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zu haltenden Angelegenheiten.

§ 5

Amtsführung

§§ 17 Abs. 1, 34 Abs. 3, 38 Abs. 1 GemO

- (1) Die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen.

- (2) Bei Verhinderung oder wenn es erforderlich ist, die Sitzung vorzeitig zu verlassen, ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.
- (3) Abwesenheit, Verspätung oder vorzeitiges Verlassen der Sitzung sind in der Niederschrift festzuhalten.

§ 6

Pflicht zur Verschwiegenheit

§§ 17 Abs. 2, 35 Abs. 2 GemO

- (1) Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner solange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 9 Abs. 3 bekanntgegeben worden sind.
- (2) Gemeinderäte dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

§ 7

Vertretungsverbot

§ 17 Abs. 3 GemO

- (1) Die Gemeinderäte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Stadt nicht übernehmen.
- (2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bürgermeister.

§ 8

Ausschluss wegen Befangenheit

§ 18 GemO

- (1) Ein Gemeinderat oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann:
 - 1.) dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz,
 - 2.) einem in gerader oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten oder einem durch Annahme an Kindes statt Verbundenen,
 - 3.) einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz besteht oder
 - 4.) einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

- (2) Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Gemeinderat, im Fall der Nr. 2.) auch Ehegatten, Lebenspartner nach § 1 Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Verwandte ersten Grades
- 1.) gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Gemeinderat deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet;
 - 2.) Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens ist, denen die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ist der Gemeinderat oder zur Beratung hinzugezogene Einwohner als Vertreter der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeinde Organmitglied im Sinne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot;
 - 3.) Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder
 - 4.) in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
- (3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (4) Der Gemeinderat und der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Gemeinderäten der Gemeinderat, sonst der Bürgermeister.
- (5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlicher Sitzung muss er sich in den für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben; bei nichtöffentlichen Sitzungen muss er den Sitzungsraum verlassen.

III. Sitzungen des Gemeinderates

§ 9

Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschluss § 35 GemO

- (1) Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interesse Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden.
Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, sofern nicht der Vorsitzende und der Gemeinderat dem Antrag einstimmig ohne Erörterung zustimmen.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.

- (3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Abs. 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 10 Verhandlungsgegenstände

- (1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des Bürgermeisters, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge.

§ 11 Sitzordnung

- (1) Die Gemeinderäte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat.
Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird zu Beginn jeder Legislaturperiode von deren Vertreter im Gemeinderat festgelegt. Gemeinderäten, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister den Sitzplatz an.

§ 12 Einberufung § 34 Abs. 1 und 2 GemO

- (1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören.
- (2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen **elektronisch schriftlich** mit angemessener Frist **ein und teilt rechtzeitig**, in der Regel **mindestens sieben sechs** Tage vor der Sitzung, **die unter Angabe der** Tagesordnung (§ 13) **mit ein**; dabei werden die für die **Beratung erforderlichen Unterlagen beigefügt (§ 14)**. Für den Abruf oder die **Übermittlung der Einladung, Tagesordnung und der zur Beratung erforderlichen Beratungsunterlagen kommt ein Ratsinformationssystem (RIS) zum Einsatz**. Der Empfänger ist dafür **verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladung und Beratungsunterlagen nehmen können**.
Als Serviceleistung kann die Stadtverwaltung auch den Papierversand parallel zum elektronischen Versand anbieten. Die Entscheidung für eine zusätzliche Teilnahme an der Ratsarbeit in Papierform trifft jeder Gemeinderat individuell.
In der Regel finden Sitzungen des Gemeinderates dienstags statt. Sie beginnen üblicherweise um 18.00 Uhr. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich, mit Email oder durch Boten) einberufen werden.
- (3) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Bürgermeister als Einladung. Gemeinderäte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.

§ 13

Tagesordnung

§§ 34 Abs. 1, 35 Abs. 1 GemO

- (1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.
- (2) Auf Antrag eines Viertels der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.
- (3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
- (4) Der Bürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich **oder elektronisch** auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen, solange der Gemeinderat in die Beratung dieser Gegenstände noch nicht eingetreten ist. Dies gilt nicht für Anträge nach Abs. 2.

§ 14

Beratungsunterlagen

§§ 34 Abs. 1, **41b** GemO

- (1) Der Einberufung nach § **12 13** fügt der Bürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag/**Beschlussvorschlag** enthalten.
- (2) **Die Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen werden auf der Internetseite der Stadt (www.heubach.de – „Politik“ – „Gremien“) über das Ratsinformationssystem (RIS) veröffentlicht, wobei die Veröffentlichung erst dann erfolgen darf, nachdem die Beratungsunterlagen den Mitgliedern des Gemeinderats zugegangen sind.**
- (3) Die Beratungsunterlagen sind nur für die Gemeinderäte bestimmt. Sie dürfen von den Gemeinderäten ohne Zustimmung des Bürgermeisters nicht vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Im Übrigen und insbesondere für Beratungsunterlagen für nichtöffentliche Sitzungen gilt § 6.

§ 15

Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

§§ 36 Abs. 1, 37 Abs. 1 GemO

- (1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.

§ 16
Handhabung der Ordnung, Hausrecht
§ 36 Abs. 1 und 3 GemO

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.
- (2) Gemeinderäte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen hinzugezogen sind.

§ 17
Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

- (1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung behandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Verhandlungsgegenstand, von Notfällen abgesehen, nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.
- (4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.
- (5) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit hatten zur Sache zu sprechen.

§ 18
Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat
§§ 33, 71 Abs. 4 GemO

- (1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Beamten oder Angestellten der Gemeinde oder anderen Personen übertragen. Beim Vortrag ist auch über Anträge der Ausschüsse des Gemeinderates und des Ortschaftsrates zu berichten.
- (2) Ortsvorsteher, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, können an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.

- (3) Der Bürgermeister kann unbeschadet des weiterhin bestehenden Rechts des Gemeinderates sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.
- (4) Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderates muss er, Beamte oder Angestellte der Gemeinde zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.
- (5) War der Ortschaftsratsrat zu der Angelegenheit zu hören oder liegt ein Vorschlag des Ortschaftsrats zu der Angelegenheit vor, ist dem Ortsvorsteher bzw. seinem Stellvertreter Gelegenheit zu geben im Einzelnen vorzutragen.

§ 19 Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 18 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf erst das Wort ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.
- (2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 21) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.
- (3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.
- (4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Die Redezeit darf zehn Minuten, bei Geschäftsordnungsanträgen drei Minuten, nicht überschreiten. Dies gilt nicht für Beratungen über den Haushaltsplan, den Nachtragshaushalt, umfangreiche Satzungen und Bebauungspläne. Spricht ein Redner über die Redezeit hinaus, kann ihm der Vorsitzende nach einmaliger Ermahnung das Wort entziehen.
- (6) Der Gemeinderat kann die Redezeitbeschränkung für ganze Sitzungen oder jederzeit für einen bestimmten Tagesordnungspunkt auf Antrag eines Mitgliedes des Gemeinderates aufheben.
- (7) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen. Bei weiteren Verstößen kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (8) Zu persönlichen Erklärungen wird erst nach der Abstimmung und wenn eine solche nicht stattfindet, nach Schluss der Aussprache das Wort erteilt.

§ 20 Sachanträge

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich abgefasst werden.

- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmensenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

§ 21 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge „Zur Geschäftsordnung“ können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber gestellt werden. Anträge zur Geschäftsordnung können nicht mehr gestellt werden, wenn die Abstimmung eröffnet ist.
- (2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
- a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
 - b) der Schlussantrag (§ 17 Abs. 5),
 - c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,
 - d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,
 - e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,
 - f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen,
 - g) der Antrag, die Sitzung kurz zu unterbrechen,
 - h) der Antrag auf Aufhebung der Begrenzung der Redezeit.
- (4) Ein Gemeinderat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Absatz 3 b) (Schlussantrag) und c) (Schluss der Rednerliste) nicht stellen.
- (5) Für den Schlussantrag gilt § 17 Abs. 5.
- (6) Wird der Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, dürfen nur noch diejenigen Gemeinderäte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 22 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit § 37 GemO

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen (§ 23) und Wahlen (§ 24).
- (2) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der

zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

- (4) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderats nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Ist auch der Bürgermeister befangen, findet § 124 GemO (Bestellung eines Beauftragten) entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt.
- (5) Bei der Berechnung der „Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder“ nach Absatz 2 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern bzw. der Zahl der in der Hauptsatzung festgelegten Mitglieder zuzüglich des Bürgermeisters (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 22 Abs. 4 KomWG) sowie die Anzahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Gemeinderats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.
- (6) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

§ 23

Abstimmungen

§ 37 Abs. 6 GemO

- (1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 21) wird vor Sachanträgen (§ 20) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 18 Abs. 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zur gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.
- (2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Bürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Bestehen über das Ergebnis Zweifel, kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen.
- (4) Namentlich wird abgestimmt auf Antrag eines Viertels der Gemeinderäte oder des Vorsitzenden. Bei namentlicher Abstimmung richtet sich die Reihenfolge der Stimmabgabe nach dem Namensalphabet.
- (5) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 24 Abs. 2.

§ 24
Wahlen
§ 37 Abs. 7 GemO

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt. Auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.
- (2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereit zu halten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitgliedes oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.
- (3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Gemeinderates die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift aufzunehmen.

§ 25
Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten
§§ 24 Abs. 2, 37 Abs. 7 GemO

- (1) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Angestellten oder Arbeiter sowie für die Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Der Bürgermeister ist zuständig soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.
- (2) Über die Ernennung und Anstellung der Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei einem Angestellten oder Arbeiter.

§ 26
Persönliche Erklärungen

- (1) Zu einer kurzen „persönlichen Erklärung“ erhält das Wort
 - a) jedes Mitglied des Gemeinderats, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden;
 - b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtig stellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung des Verhandlungsgegenstandes (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.

- (2) Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.

§ 27
Fragestunde
§ 33 Abs. 4 GemO

- (1) Einwohner und ihnen gleichgestellte Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).
- (2) Grundsätze für die Fragestunde:
- a) Die Fragestunde findet in der Regel am Beginn jeder öffentlichen Sitzung statt. Ihre Dauer soll 30 Minuten nicht überschreiten.
 - b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Abs. 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
 - c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter der Voraussetzung des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

§ 28
Anhörung
§ 33 Abs. 4 GemO

- (1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden, eines Gemeinderates oder betroffener Personen und Personengruppen.
- (2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.
- (3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die den Anzuhörenden betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.
- (4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderates eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung wird zuvor unterbrochen.

IV. Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und durch Offenlegung

§ 29

Schriftliches Verfahren

§ 37 Abs. 1 GemO

Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen **oder elektronischen** Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, muss allen Gemeinderäten zugehen. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 30

Offenlegung

§ 37 Abs. 1 GemO

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.
- (2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.
- (3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Gemeinderäte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt; daher ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.

V. Niederschrift

§ 31

Inhalt der Niederschrift

§ 38 Abs. 1 GemO

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (§ 29) oder durch Offenlegung (§ 30) gilt Abs. 1. entsprechend.
- (3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

§ 32

Führung der Niederschrift

§ 38 Abs. 2 GemO

- (1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt.

- (2) Die Niederschriften über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei verschiedenen Fraktionen oder Wählervereinigungen angehörenden Mitgliedern des Gemeinderates, die an der Beratung und Beschlussfassung über alle Verhandlungsgegenstände teilgenommen haben und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 33
Anerkennung der Niederschrift
§ 38 Abs. 2 GemO

- (1) Die Niederschrift über öffentliche Sitzungen wird durch Bereitstellung im Ratsinformationssystem (RIS) elektronisch allen Mitgliedern ~~ist~~ in der Regel spätestens innerhalb eines Monats nach dem Sitzungstag oder bis zur ~~in der~~ nächsten Sitzung zur Kenntnis des Gemeinderats gebracht, ~~durch Auflegen dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.~~
- (2) Die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens in der übernächsten Sitzung, durch Auflegen zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen.
- (3) Über gegen die Niederschrift eingebrachte Einwendungen entscheidet, wenn sie nicht vom Vorsitzenden und vom Schriftführer als begründet angesehen werden, der Gemeinderat. Die Einwendungen und die Entscheidungen sind zu protokollieren. Die Berichtigung der Niederschrift erfolgt durch Nachtrag.

§ 34
Einsichtnahme in die Niederschrift
§ 38 Abs. 2 GemO

- (1) Die Gemeinderäte können jederzeit in die Niederschrift über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen, jedoch nicht über nichtöffentliche Sitzungen, an denen sie wegen Befangenheit ausgeschlossen waren oder nicht hätten mitwirken dürfen.
- (2) Die Gemeinderäte erhalten grundsätzlich mit Zustimmung des Vorsitzenden Kopien von Niederschriften über öffentliche Sitzungen. Kopien von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden.
- (3) Die Einsichtnahme in die Niederschrift für die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnern gestattet.

VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 35
Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderates
§§ 39 Abs. 5, 40, 41 GemO

- (1) Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe Anwendung:

- a) Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter oder, wenn alle Stellvertreter verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.
- b) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter oder ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Stellvertretung beauftragen.
- c) Der Ortsvorsteher bzw. dessen Stellvertreter kann an den Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, in denen Angelegenheiten der Ortschaft behandelt werden, mit beratender Stimme teilnehmen.
- d) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden, sie sind ehrenamtlich tätig, ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- e) In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig, ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- f) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, und Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind in der Regel nichtöffentlich.
- g) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung.
- h) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung und Tagesordnung zur Sitzung zu übergeben. Haben sich Mitglieder der Ausschüsse krank oder in Urlaub gemeldet, sorgt der Vorsitzende für die Einladung an die Stellvertreter.
- i) Zur Unterrichtung des Gemeinderates werden die Niederschriften über die öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der beschließenden Ausschüsse in der Gemeinderatssitzung zur Einsichtnahme aufgelegt.

VII. Schlussbestimmungen

§ 36

Abweichen von der Geschäftsordnung

Von dieser Geschäftsordnung kann, soweit es sich nicht um zwingende gesetzliche Vorschriften handelt, im Einzelfall mit einfacher Mehrheit abgewichen werden.

§ 37

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am **01.08.2024** in Kraft.

§ 38

Außerkräfttreten der bisherigen Bestimmungen

Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom **17. September 2014** außer Kraft.

Heubach, den 19.06.2024

gez.

Dr. Joy Alemazung
Bürgermeister